



Entscheidung Nr. 2279 (V) vom 25.07.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 139 vom 31.07.1985

Antragsteller:

- 1.) Kreisjugendamt Schwandorf
Postfach 15 49
8460 Schwandorf
Az.: 3.2-449-o3
- 2.) Stadtjugendamt Bochum
Postfach 10 22 69
4630 Bochum 1
Az.: 51 51
- 3.) Stadtjugendamt Amberg
Postfach 21 55
8450 Amberg
Az.: 4.42/di
- 4.) Stadtjugendamt Hagen
Postfach 42 49
5800 Hagen 1
Az.: 51/221

Verfahrensbeteiligte:

CIC Video GmbH



Die Bundesprüfstelle hat auf die am 19.06.1985, 21.06.1985, 26.06.1985 und 01.07.1985 eingegangenen Anträge am 25.07.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:



Jugendwohlfahrt:



Literatur:



einstimmig beschlossen:

"Freitag der 13. - Das letzte Kapitel"
Videofarbfilm
CIC, Eschborn

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofilm ist die Kopie eines 1984 in den USA produzierten Kinospiefilms gleichen Titels. Der Kinospiefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft e.V. (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, ist seit 1985 auf dem Markt. Ediert und vertrieben wird er von der Firma CIC Video GmbH, Eschborn. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

- 2.) Der Filminhalt wird von der Fachzeitschrift "film-dienst" kritisch wie folgt wiedergegeben:
 "Nachdem der "Mann mit der Maske" zehn Jugendliche in einer Ferienregion abgeschlachtet hat, wird er scheinbar unschädlich gemacht, in eine Leichenkammer eingeliefert, erwacht aber dort wieder zum Leben. Er tötet Krankenschwester und Pfleger und entkommt, um am stillen Bergsee neuerliche junge Menschen grausam zu ermorden. Ein Junge macht der Bestie schließlich den Garaus., doch ist zu befürchten, daß das Versprechen, dies sei "das letzte Kapitel", nicht eingelöst wird. Dabei müßte die Serie allein wegen ihrer Dummheit und Monotonie eingehen. Auch etwas Sex macht die scheußliche Blutoper, die oft unfreiwilliges Gelächter hervorruft, nicht bekömmlicher.- Wir raten ab." (Heft 15 vom 24.07.1984, lfd. Nr. 24 657).
- 3.) Das Kreisjugendamt Schwandorf und die Stadtjugendämter von Bochum, Amberg und Hagen haben übereinstimmend beantragt, den Videofilm "Freitag der 13.- Das letzte Kapitel" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Alle Antragsteller weisen daraufhin, daß der Film geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren. So führt das Kreisjugendamt Schwandorf folgendes aus:
 " In deutlicher Absicht eine Serie schauerlicher Filmspiele um eine erneute Ansammlung von Greueltaten eines Irren, scheinbar unsterblichen Mörders zu erweitern, wurde dieser Film erstellt.

Auch hier dient eine dürftige Rahmenhandlung nur dem Zweck der Aneinanderreihung verschiedener grauenvoller Tötungsarten, die in ihrer selbstzweckhaften Darstellung die menschliche Würde verletzen und auf den kindlichen und jugendlichen Betrachter sozial-ethisch desorientierend wirken."

Das Stadtjugendamt Bochum wies ebenfalls auf die verrohende Wirkung hin, die von dem Film ausgeht:

- " Der Film wirkt auf den Zuschauer verrohend. Er ist durch eine ständige Folge von Gewalt- und Mordszenen gekennzeichnet, während die Rahmenhandlung kaum Geltung findet. Die Gewalt wird selbstzweckhaft in den Vordergrund des Filmgeschehens (z.B. durch Tötungsszenen im Zeitlupentempo) gestellt. Eine Motivation für die Unmenge Anzahl der brutalen Morde des Jason wird kaum ersichtlich. Auch ist die scheinbare Legitimation zur Brutalität eines Kindes ein Faktor, der Kinder und Jugendliche sozialetisch verwirren kann. "
- 4.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahrens entschieden werden soll.
 Sie hat sich nicht geäußert.
- 5.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.
 Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

- 6.) Der Videofilm "Freitag der 13.- Das letzte Kapitel" von CIC Video, Eschborn, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

- 7.) Die Indizierungsanträge waren zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), sie waren auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Videofilm "Freitag der 13.- Das letzte Kapitel" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Die Jugendgefährdung ist offenbar im Sinne des § 15a GjS, wenn sie klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Videofilm "Freitag der 13.- Das letzte Kapitel" erfüllt diese Voraussetzungen, weil er sich darauf konzentriert, in blutrünstiger und spekulativer Weise darzustellen, wie ein psychopathischer Mörder eine Gruppe junger Leute niedermetzelt.

- 8.) Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch BVerwGE 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Entsprechend diesen Erkenntnissen wirkt der Videofilm "Freitag der 13. - Das letzte Kapitel" verrohend, weil die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen gezeigt werden.

- 9.) Wie die vorangegangenen Teile besteht auch dieser vierte Teil nur aus einer Aneinanderreihung von Gewaltdarstellungen. Die Handlung konzentriert sich darauf, in fast regelmässigem Abstand zu zeigen, wie Mitglieder einer Gruppe junger Leute auf brutalste Art und Weise von einem zombiehaft aussehenden Psychopathen ermordet werden.

Diese Wertung wird belegt durch eine Darstellung der Szenenabläufe, wie sie die antragstellenden Jugendämter dargelegt haben. So führt das Stadtjugendamt Amberg folgendes aus:

"Inhalt:

Der Film beginnt mit einer kurzen Rückblende, in welcher die Herkunft des Monsters Jason erklärt wird.

Es handelt sich hierbei (vermutlich) um einen Jungen, der in einem See ertrank, dessen Leiche jedoch nie gefunden wurde. Jason mußte als kleiner Junge mit ansehen, wie seine Mutter enthauptet wurde. Dafür nimmt er nun -in Gestalt eines Monsters- an jedem dem er begegnet Rache.

Die Handlung des vierten Teils setzt dort ein, wo der dritte Teil endete. Der Zuschauer erfährt zunächst einmal das Resultat von Jasons letzten Taten: 10 Tote (7 Jungen und 3 Mädchen) .

Jasons Lebensgeister (er befand sich ebenfalls unter den Opfern) werden jedoch in der Kühlbox des örtlichen Kreiskrankenhauses "reaktiviert". Der Wächter Axel, der Jasons Box nicht richtig verschloß, muß diese Unvorsichtigkeit auch prompt mit seinem Leben bezahlen. Jason trennt ihn mit einer Säge den Kopf vom Rumpf ab. Jasons nächstes Opfer findet sich ebenfalls gleich im Krankenhaus. Es handelt sich hierbei um eine Schwester, die von dem Monster erstochen wird.

Der Ort des Geschehens wechselt nun um zu einem See, dem Chrystal Lake, an dem Jason schon früher sein Unwesen getrieben hat. Dem Zuschauer werden zunächst einmal die künftigen Opfer vorgestellt. Hierbei handelt es sich um eine Mutter, die mit ihrer erwachsenen Tochter Trish und ihrem ca. 10-12 jährigen Jungen Tommy in einem Landhaus in der Nähe des Sees wohnt, um dort ihre Ehekrise "auszusitzen". Von der Mutter erfährt der Zuschauer auch, daß ins benachbarte Haus sechs junge Leute einziehen.

Von Jasons Anwesenheit am Ort des Geschehens erfährt der Betrachter erstmals dadurch, indem er sieht, wie das Monster den Kopf einer Anhalterin zerquetscht. Zwar ist dieses "Zerquetschen" nicht im Bild sichtbar, dafür aber umso besser hörbar. Gezeigt wird in Nahaufnahme "lediglich", wie das Blut der Frau über deren Hemd rinnt.

Über Charaktere und Beziehung der sechs jungen Leute zueinander, erfährt der Zuschauer ersteres nach deren Ankunft im Landhaus. So z.B., daß Jimmy ein "sexueller Blindgänger" ist, daß Sam es nur mit Paul "macht" und daß Sarah noch nicht "hat", aber gerne mit Cough "würde".

Am nächsten Morgen begeben sich die Teenager zum See. Unterwegs belehrt Ted den "Blindgänger" Jimmy, daß man sich "niemals von der gleichen Schnecke zweimal abservieren lassen darf (gemeint ist Jimmys "Verflossene") und daß er sich lieber eine neue aufreißen soll". Gelegenheit dazu erhält Jimmy auch sofort, als die zwei hübschen jungen Zwillingschwestern Tina und Terry auftauchen. Die beiden begleiten die Gesellschaft zum See und zur anschließenden "Fete", welche im Landhaus "steigt".

Als sich Paul auf der Fete zu sehr mit Tina beschäftigt, wird Sam die Luft zu "dick" und sie geht daher lieber an den See schwimmen. Nachdem sie sich entkleidet hat, schwimmt sie zu einem auf dem See treibenden Schlauchboot, in der wohlbegründeten Hoffnung, daß Paul ihr folgen wird.

Anstelle dessen kommt jedoch zunächst Jason. Dieser stürzt sich auf das bauchlings im Boot liegende Mädchen und stößt ihr ein Messer so wuchtvoll in den Bauch, daß dessen Spitze am Rücken des Opfers, gut sichtbar, wieder herausragt. Als er dann mit dem Messer zu schneiden beginnt, vermag sein Opfer nur mehr gutturale Laute von sich zu geben.

Nächstes Opfer des Schlächters ist Paul, der sich mittlerweile eines besseren besonnen hat und Sam an den See gefolgt ist. Nachdem er die verstümmelte Leiche des Mädchens gefunden hat, flieht er voller Entsetzen. Als er sich an einem Steg aus dem Wasser herauszieht, stößt ihn Jason, der sich unter dem Steg im Wasser befindet, eine Harpune in die Genitalien. Anschließend feuerte er die Harpune ab, so daß sein Opfer, gleich einem Fisch an der Harpune aufgespießt, in den See zurückkatapultiert wird.

Terri, die die Fete frühzeitig verläßt, erbost darüber, daß sich ihre Schwester mittlerweile mit Jimmy hinter verschlossener Schlafzimmertür vergnügt, wird Jasons nächstes Opfer. Das Mädchen wird vor dem Haus umgebracht, was im Film jedoch nicht zu sehen, sondern lediglich zu hören ist. Ebenso verhält es sich bei der Mutter des Nachbarhauses, die bei der nächtlichen Suche nach ihren beiden Kindern, Jason in die Hände fällt. Ihren Tod erfährt der Zuschauer ebenfalls nur durch einen Schrei.

Gewissermaßen als Entschädigung dafür, daß bei den beiden letzten Morden "nur" Schreie zu hören waren, wird das Abschachten des 8. Opfers wieder explizit in Ton und Bild dargestellt.

Bevor Jimmy und Tina "noch eine Runde machen", möchte sich letztere nur noch schnell über den Verbleib ihrer Schwester Terri informieren. Diese Gelegenheit nutzt Jimmy, um Ted mit Hilfe von Tinas Slip zu beweisen, daß er doch kein Blindgänger ist. Dieser Umstand soll natürlich begossen werden. Während sich Ted vor einem Film amüsiert, der nackte Filmdiven aus der Stummfilmära präsentiert, sucht Jimmy in der Küche nach einem Korkenzieher. Dieser wird ihm jedoch von Jason, der sich mittlerweile Zugang zum Haus verschafft hat, so in den Handrücken geschlagen, daß Jimmy an der Tischplatte "festgenagelt" wird.

Geradezu epische Breite erfährt der Film im folgenden, als es darum geht, Tinas Tod ins Bild zu setzen.

Während sie aus einem Fenster im I. Stock des Hauses nach ihrer Schwester Ausschau hält, wird sie urplötzlich von Jason durch die Scheibe ins Freie geschleudert und schlägt auf einem Autodach auf. Unter der Wucht des Aufpralls bersten die Fensterscheiben des Fahrzeugs.

Da diese Sequenz in Zeitlupe zu sehen ist, wird das brutale Moment dieser Tat besonders intensiv und effektiv herausgestellt.

Im folgenden ist dann zu sehen, wie die noch verbleibenden drei Personen des Hauses ums Leben kommen. Die Tötungsakte werden -wie gehabt- von Fall zu Fall etwas modifiziert (Ted und Cough mit dem Messer, Sarah mit der Axt).

Zwischenzeitlich erfährt Trish durch Robert von der Existenz Jasons. Robert ist ein junger Mann, dessen kleine Schwester in einem der vorangegangenen Teile des Films getötet wurde. Bei dem Versuch, Hilfe herbeizuholen entdeckt Trish das blutige Resultat von Jasons Massaker. So z.B. Cough, der mit einem Messer im Rücken -gleich einem Stück Vieh- an die Wand genagelt ist. Sein vorerst letztes Opfer findet Jason dann in Robert, den er mit einem Hammer erschlägt.

Im blutigen Schlußszenario macht Jason Treibjagd auf Trish, wobei ihm die Leiche Roberts (in dessen Kopf noch der Hammer steckt) als Wurfgeschosß dient, als es darum geht, ein Fenster einzuschlagen. Dem kleinen Tommy bleibt es nun vorbehalten, Jason zu töten und somit seine Schwester zu retten! Um den Massenmörder einen würdigen Abgang zu verschaffen, erachten es die Mächer des Films als notwendig, wiederum das stilistische Mittel der Zeitlupe anzuwenden.

Als es Jason gelingt, Trish in der Wohnung zu stellen, wird ihm von Tommy hinterrücks der Kopf abgeschlagen. Tommy bedient sich dabei einer Machete. Als sich der am Boden liegende Körper von Jason auch daraufhin noch rührt, schlägt Tommy, mit haßverzerrtem Gesicht, mit der bluttriefenden Machete auf Jason ein und richtet an ihn die lautstarke Aufforderung, doch endlich zu sterben."

Wie sich aus dieser Darstellung der Szenenabläufe ergibt, besteht der Film fast ausschliesslich aus einer Aneinanderreihung von brutalen Szenen, die notdürftig durch einen Handlungsrahmen zusammengehalten werden. Die gesamte Dramaturgie ist darauf ausgerichtet, den Mord an den jungen Leuten spektakulär darzustellen. So werden alle Opfer auf eine andere Weise umgebracht. Die Szenen, in denen niemand umgebracht wird, dienen nur der Vorbereitung für die nächste Hinrichtungsszene. Demgemäß hat das 3er Gremium der Bundesprüfstelle den Videofilm übereinstimmend mit den Antragstellern als verrohend eingestuft. Zur weiteren Begründung kann auf die Ausführungen des Stadtjugendamtes Amberg verwiesen werden, denen sich das 3-er Gremium in vollem Umfange angeschlossen hat:

"Die in dem Film fungierenden Schauspieler, verkümmern zu besseren Komparten, in sie auf ihre blanke Opferrolle reduziert werden. Das so angelegte Handlungsschema, ermöglichte es dem Filmemacher, Szenen mit unglaublicher und das menschliche Leben verachtender Brutalität ausführlichst in Bild und Ton festzuhalten. Die hierbei verwandte Akribie findet ihren traurigen Höhepunkt in der Schlussszene, als ein ca. 12 jähriges Kind mit einer blutverschmierten Machete in Zeitlupentempo auf den Mörder einschlägt und mit haßverzerrtem Gesicht diesen auffordert, doch endlich zu sterben. Dieser Tat wird dann noch eine höchst zweifelhafte Legitimation nachgeschoben, indem in einer anschließenden Szene ein Doktor konstatiert: "Der Junge hat völlig normal gehandelt, da er sein Leben bedroht sah"!

Neben der soeben nochmals beschriebenen Qualität dieser Tötungsakte, sehen wir ein weiteres gravierendes Gefährdungsmoment, vor allem auch in deren Quantität. In den knapp 87 Minuten Laufzeit, werden 13 (incl. des Massenmörders Jason) Menschen zersägt, erstochen, aufgespießt, erschlagen, geköpft u.s.w. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie ein charakterlich noch nicht gefestigter jugendlicher Rezipient nach dem Konsum eines derartigen Films noch vor einem "ganz normalen Mord" Abscheu haben soll, zumal er ja von diesem meist nur in der Tageszeitung liest?

In diesem Sinne wirkt der Film hochgradig verrohend!"

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).